



# Geschäftsordnung

des

**Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein 1923 e.V.**

---

Stand: 29.03.2025



## **§1 Allgemeines**

- (1) Diese Geschäftsordnung dient der Regelung der internen Abläufe und der Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands des Vereins Anglerclub Geduld Urmitz/Rhein e.V. 1923 (im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§2 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal im Quartal zu einer ordentlichen Sitzung, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können bei Bedarf eingeladen werden. Sie dürfen aktiv teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Vorstandsmitglieder und eingeladene Gäste können bis eine Woche vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen.

## **§3 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Vorschnelle Abstimmungen sind zu vermeiden. Zeichnet sich keine eindeutige Mehrheit für einen Beschluss ab, ist eine angemessene Zeit für das Erarbeiten eines Kompromisses, der von einer breiten Mehrheit des Vorstands getragen wird, vorzusehen.
- (3) Entscheidungen des Vorstands werden nur in den Vorstandssitzungen getroffen. Bilaterale Meinungsbildungen zum Herbeiführen von Beschlüssen außerhalb der Sitzungen sind kontraproduktiv und nicht erwünscht.
- (4) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- (5) Beschlüsse, die den Charakter von Vorgaben und Regelungen haben, sind in entsprechende Ordnungen zu übernehmen.
- (6) Lediglich die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder relevant. Details zum Zustandekommen einer Entscheidung, insbesondere die Meinung, Argumente oder Abstimmung einzelner Sitzungsteilnehmer, unterliegen der Geheimhaltung.
- (7) In dringenden Fällen und bei einfachen Sachverhalten ist eine Abstimmung per E-Mail möglich. Zeichnet sich jedoch keine klare Mehrheit ab oder besteht Diskussionsbedarf, so ist der Fall im Rahmen einer Vorstandssitzung zu klären.

#### **§4 Aufgabenverteilung**

- (1) Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands erfolgt in den Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied ist für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, um spezielle Aufgaben zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand in den Sitzungen zu präsentieren.
- (3) Der Vorsitz eines Ausschusses wird durch den Vorstand bestimmt. Weitere Mitglieder benennt der Ausschussvorsitzende; dem Vorstand wird ein Vetorecht eingeräumt. Für die Mitarbeit in einem Ausschuss ist die Vereinsmitgliedschaft nicht vorgeschrieben.

#### **§5 Vergütungen und Aufwendungen**

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten keine Vergütungen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen gemäß §2 Abs. 5 der Satzung. Gegebenenfalls anfallende Aufwendungen sind im Vorfeld anzuzeigen und anschließend durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (3) Zur Geltendmachung der Kosten für die Nutzung des eigenen Fahrzeuges ist ein entsprechender Reisebeleg zu erstellen. Der Verein stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Fahrten werden mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet.
- (4) Die Erstattung von Aufwendungen bedarf einer entsprechenden Freigabe (siehe §6).



## **§6 Finanzielle Befugnisse**

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer Höhe von 200 Euro alleine zu genehmigen.
- (2) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam sind berechtigt, Ausgaben bis 1.000 Euro zu genehmigen.
- (3) Ausgaben über 1.000 Euro bedürfen der Genehmigung des Vorstands in einer Vorstandssitzung.
- (4) Verwaltungskosten, die für den laufenden Betrieb des Vereins anfallen, können von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bis zu einer Höhe von 500 Euro alleine genehmigt werden. Ausgaben für die Vereinsführung, die über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des gesamten Vorstands in einer Vorstandssitzung.
- (5) Ausgaben für vom Vorstand genehmigten Maßnahmen kann das verantwortliche Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes tätigen, sofern man sich im entsprechenden Kostenplan bewegt.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.